

Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts:

Geändert wird zeitlich befristet der Allgemeine Teil der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (SPOBa). Sofern in den Besonderen Teilen für die einzelnen Studiengänge anderslautende Regelungen enthalten sind, sind die Regelungen der Übergangssatzung vorrangig anzuwenden.

Die Änderungen sollen für eine Übergangszeit bestehende SPOBa Regelungen öffnen bzw. erweitern, um die besonderen Umstände bei Entscheidungen zum Studien- und Prüfungsverlauf besser berücksichtigen zu können. Durch mehr Flexibilität und Handlungsspielraum sollen mögliche Nachteile für die Student*innen verhindert oder zumindest vermindert werden können.

Ab dem Wintersemester 2021/22 soll zu einem angepassten Studien- und Prüfungsbetrieb ohne weitere Übergangssatzung zurückgekehrt werden.

Die Regelungen der bisherigen Übergangssatzung 2020 werden aus den oben genannten Gründen **in Teilen** im Sommersemester 2021 nochmals weitergeführt. **Ziel dieser teilweisen und zeitlich begrenzten Weiterführung ist es aber auch**, bei der Studien- und Prüfungsplanung den Übergang in das Wintersemester 2021/22 sowie die darauffolgenden Semester geeignet **vorzubereiten** und **die Student*innen entsprechend zu informieren und zu beraten**.

Was ändert sich durch die Übergangssatzung im Sommersemester 2021:

1. Das Landeshochschulgesetz sieht für Student*innen, die im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 in einem Studiengang eingeschrieben sind, eine für jedes dieser Semester um ein Semester **verlängerte individuelle Regelstudienzeit** vor.

Das Landeshochschulgesetz sieht außerdem bei den Fristen für die Ablegung von fachsemestergebundenen Studien- und Prüfungsleistungen Verlängerungen vor. Die **Fristen** werden je Semester jeweils um ein Semester **verlängert**, wenn Student*innen im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/21 in diesem Studiengang eingeschrieben sind.

Beide Regelungen gelten derzeit nicht für Student*innen, die im Sommersemester 2021 im ersten Semester eines Studiengangs eingeschrieben sind. Sie gelten derzeit auch nicht für Student*innen, die im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/21 beurlaubt waren.

2. Bei Einstufungsentscheidungen für das Sommersemester 2021 kann flexibel auf die möglichen Auswirkungen reagiert werden (Rückstufungen, Vorziehen von Prüfungen aus höheren Semestern).

Hinweis für Student*innen, die nach dem BAföG gefördert werden:

Falls sie BAföG erhalten, ist nach dem 4. Semester der Leistungsnachweis nach § 48 BAföG einzureichen. Verlängerte Fristen können dazu führen, dass zu wenige Leistungspunkte (ECTS-Punkte) nachgewiesen werden und damit im schlimmsten Fall die Förderung wegfällt. Bitte informieren Sie sich dazu rechtzeitig beim BAföG-Amt.

3. Das Vorpraktikum muss erst nach vier Semestern nachgewiesen werden oder kann ganz entfallen.

4. Bei der Praxissemesterzeit können fehlende Präsenztage ersetzt oder nachgeholt werden.

5. Im Praxissemester können Prüfungen auch im Erstversuch abgelegt werden und es können mehr als zwei Wiederholungsprüfungen abgelegt werden.

Anhang zur Übergangssatzung 2021/Bachelor (Senatsbeschluss am 13.04.2021)

6. Der Übergang in das Hauptstudium ist generell mit bis zu vier offenen Prüfungen möglich. Im Einzelfall können mit einer Ausnahmeentscheidung auch mehr offene Prüfungen zugelassen werden.
7. Prüfungsleistungen **können** in beiden Prüfungszeiträumen des Sommersemesters 2021 in online-gestützter Form stattfinden. Die Entscheidung darüber trifft der*die Prüfer*in.
8. In beiden Prüfungszeiträumen des Sommersemesters 2021 gibt es **keine terminierten** Prüfungen.
9. Es ist bei sämtlichen Prüfungen ein **Rücktritt ohne Angabe von Gründen** möglich.
10. Die Bachelorarbeit kann im besonders begründeten Einzelfall früher ausgegeben werden.
11. Ist der Abschluss der Bachelorarbeit im besonderen Einzelfall gar nicht mehr möglich, kann entschieden werden, dass die Arbeit als nicht unternommen gilt.
12. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit wird **ohne Antrag um fünf Wochen verlängert**.

Sämtliche Übergangs-Regelungen entfallen ab dem 31.08.2021 oder im Einzelfall spätestens mit dem Ende des zweiten Prüfungszeitraums.

HINWEIS: Folgende Regelungen der bisherigen Übergangssatzung 2020 **wurden nicht mehr aufgenommen**:

1. Wird oder wurde eine Studien- oder Prüfungsleistung absolviert und mit „nicht bestanden“ bewertet, gilt sie als nicht unternommen.
2. Für Prüfungsleistungen kann der*die Prüfer*in in Abstimmung mit der*dem zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden, ohne Beschluss durch den Fakultätsrat, die Art der Prüfungsleistung neu festlegen.
3. Prüfungsleistungen, die dem ersten Prüfungszeitraum zugeordnet sind, können stattdessen im Einzelfall im zweiten Prüfungszeitraum durchgeführt werden.
4. Die Prüfungen des Praxissemesters können bis spätestens zwei Semester nach dem Praxissemester nachgewiesen werden.